

Rubrik für die Evakuierten und Réfugiés

Anwendung des Gesetzesdekrets vom 18. April 1939, betreffend Aufmunterung an kinderreiche Familien

von
des
in
Be-
em
wi-
im-
Er-
mit
Der
mit

Die «Fédération des Familles Nombreuses d'Alsace et de Lorraine» in La Rochefoucauld (Charente) teilt mit:

Die Encouragement-Gelder werden wie folgt ausbezahlt:

Wenn beide Eltern leben, beträgt die Zulage monatlich für das 3. Kind 20 Fr. und für das 4. und jedes weitere Kind 45 Fr.

Wenn der Vater die Kinder allein zur Last hat, so beträgt sie 50 Fr. für das 3. Kind und 100 Fr. für das 4. und jedes weitere Kind.

Wenn die Mutter allein die Kinder zur Last hat, beträgt die Zulage 30 Fr. für das 2., 80 Fr. für das 3. und 100 Fr. für das 4. und jedes weitere Kind.

Handelt es sich um Waisen oder um Kinder, die von den Eltern böswillig verlassen wurden, so beträgt die Zulage 50 Fr. für die 1. Waise; 100 Fr. für die 2. und 150 Fr. für die 3. und jede weitere Waise.

In Betracht kommen die lebenden, ehelichen oder ehelich erklärten Kinder von unter 14 Jahren, sowie solche von 14 bis 17 Jahren (anstatt 16 wie früher), die eine Schule besuchen, in die Lehre gehen, oder unheilbar krank oder mit

Gebrechen behaftet sind, die sie zu jedweder Arbeit unfähig machen, ohne dass dieselben auf Kosten des Staates, des Departements oder einer Gemeinde in einer Anstalt untergebracht sind.

Diese Zulagen können wie früher nur die französischen Familien beziehen. Es ist hier zu bemerken, dass, wenn der Vater Ausländer ist, die Familie die vom Gesetzesdekret vom 18. April 1939 vorgesehenen Zulagen trotzdem beziehen kann, unter der Bedingung, dass die Mutter die französische Staatsangehörigkeit endgültig besitze. Diese Lösung, die durch Artikel 4 des Dekrets bestätigt wird, wurde in der Praxis schon seit mehreren Jahren angewandt.

Diese Zulagen können wie früher nur die französischen Familien beziehen. Es ist hier zu bemerken, dass, wenn der Vater Ausländer ist, die Familie die vom Gesetzesdekret vom 18. April 1939 vorgesehenen Zulagen trotzdem beziehen kann, unter der Bedingung, dass die Mutter die französische Staatsangehörigkeit endgültig besitze. Diese Lösung, die durch Artikel 4 des Dekrets bestätigt wird, wurde in der Praxis schon seit mehreren Jahren angewandt.

In diesem Falle wird die Zulage der Mutter zugeteilt. Sie wird ihr ebenfalls im Falle von Scheidung oder Trennung für die ihr zugeteilten Kinder ausbezahlt. In allen anderen Fällen erhält sie der Vater. Ist er gestorben, verschollen oder hat die Familie böswillig verlassen, oder wenn die väterliche Gewalt oder das Ueberwachungsrecht entzogen wurde, wird die Zulage dem Vormund zugeteilt; wenn kein Vormund bezeichnet ist, wird der Bezieher der Zulage durch den Kantonalrichter ernannt. Die Zulage kann nicht wie früher von amtswegen der Mutter ausbezahlt werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Föderationsbüro, rue Marillac 21.

LA ROCHEFOUCAULD (Charente)

Ab 1. April sind nun folgende Unterstützungen abgeschafft worden: 1. das staatliche Ermunterungsgeld für kinderreiche Familien, einschliesslich derjenigen mit 6 und mehr Kindern.

2. Die Beihilfen der öffentlichen Fürsorge.

3. Die seitherigen Geburtsprämien (vom 3. bzw. 4. Kinde ab). Weitere Einzelheiten wurden durch Rundschreiben sämtlichen Sektionen bekannt gegeben.

Prämie für die Erstgeburt

Diese neugeschaffene Prämie wird allen Eheleuten bei der Geburt ihres ersten Kindes gewährt vorausgesetzt, dass dieses Kind innerhalb zwei Jahren nach der Eheschliessung geboren wurde. Ausserdem für den Fall, dass das Kind vor dem 31. Dezember 1940 ge-

boren wird und die Eheleute seit dem 30. Juli 1937 (d. h. am Tage der Veröffentlichung des Dekrets seit weniger als 2 Jahren) verheiratet sind.

Der Satz der Prämie für die Erstgeburt beträgt das Zweifache des jeweiligen departementalen Durchschnittslohnes jedoch keineswegs weniger als 2000 Frs. Die erste Hälfte wird sofort nach der Geburt, die zweite Hälfte nach Ablauf von 6 Monaten gezahlt, wenn das Kind noch lebt.

Prämie für die Erstgeburt

Charente, departementaler Durchschnittslohn 900 Frs., Höhe der Prämie 2000 Frs.; Charente-Inférieure: departementaler Durchschnittslohn 850 Frs., Höhe der Prämie 2000 Frs.; Vienne, departementaler Durchschnittslohn 900 Frs., Höhe der Prämie 2000 Frs.; Dordogne, departementaler Durchschnittslohn 750 Frs., Höhe der Prämie 2000 Frs.; Pas-de-Calais, departementaler Durchschnittslohn 1000 Frs., Höhe der Prämie 2000 Frs.

Die bezugsberechtigten Lohnempfänger stellen ihre Anträge beim Arbeitgeber, die Nichtlohnempfänger bei der zuständigen Mairie. Weitere Auskünfte auf das Föderationsbüro sowie in allen Sprechstunden.

Kinderreiche Familien, lasst Euch in die Vereinigung aufnehmen; der Jahresbeitrag beträgt 12 Frs. Binuzahlen an den Föderationskassierer M. Charles Amann, évacué de Obergailbach, worauf ihnen die Mitgliedskarte zugesandt wird.

Neuaufnahmen nehmen entgegen: in Barbezieux M. Seiler, Lehrer, Place du Château, oder Mme Scheid, Place du Château in Lachaise; M. Neu Pierre Kofler in Barret; M. Schneider Jean in Radegonde; M. Schmitt Felix, in Guimps Mme Veuve Bourger (Bähr) in Montchaude; M. Schmitt Nicolas, Umgebung von Cognac; M. Burlett Pierre; in Tilhux, in Orlut par Cherves de Cognac; M. Bergdoll Jean.

In Vignolles-Mesnac: M. Müller Emile; in Gimieux der Föderationspräsident M. Bach Joseph; Umgebung von Jarnac: M. Leininger Pierre in Luchat; in Sigogne: M. Wagner Ernest; Umgebung von Châteaufauf: M. Michel Jean; M. Frantzel Victor in Lignieres Sonnevillie; Umgebung v. Montbron: M. Muller Etienne in Montbron und M. Spaeth Pierre, beide aus Bliesbrück; Umgebung von Canton Montebœuf: M. Mardine Albert in Mazerolles M. Jung Jean in Victrac; Umgebung von Chabanaïs M. Hoffmann Pierre; in Chirac: M. Fers Ferd., Umgebung von Angoulême und La Rochefoucauld: M. Aman Charles, évacué de Obergailbach, in Brie La Rochefoucauld, M. Binzinger Alfred, facteur in La Rochefoucauld; Gross André in La Rochefoucauld oder das Föderationsbüro, rue Marilla 21, La Rochefoucauld.

In der Charente-Inférieure: M. Henner Edouard, évacué de Schweyen, in St-Georges des Agents.

Für evakuierte Kinder

Die Insassen eines Frauengefängnisses in La Rochelle sind bei der Direktion darum eingekommen, für die evakuierten Kinder Bekleidungsstücke stricken zu dürfen. Ihr Wunsch fand Erhöhung und so werden die inhaftierten Frauen von La Rochelle fortan für Flüchtlingskinder arbeiten.

Gegen Mietsüberforderungen

Der Maire von La Rochelle, der in Erfahrung gebracht hat, dass verschiedene Eigentümer übertriebene Mietspreise verlangen, lässt zur Kenntnis derjenigen bringen, welche die Opfer solcher Machenschaften sind, dass sie

innerhalb drei Monaten Einpruch gegen zu hohe Mietspreise erheben können, um eine Berichtigung der Mietspreise herbeizuführen. Künftig sind solche Missbräuche der Mairie mitzutellen, welche gegebenenfalls die Requirierung der Wohnungen ausspricht.

